

---

**Vernehmlassungsbericht über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government: «Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government» (eGovG)**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>I. AUSFÜHRLICHER BERICHT</b>	<b>5</b>
<b>1. Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>2. Erläuterungen zum Projekt</b>	<b>6</b>
<b>2.1. Vorgeschichte</b>	<b>6</b>
<b>2.2. Auftrag</b>	<b>6</b>
<b>2.3. Ziel</b>	<b>6</b>
<b>2.4. Projektorganisation</b>	<b>7</b>
<b>2.5. Methodik</b>	<b>8</b>
<b>3. Informatik- und E-Government-Strategie 2024</b>	<b>8</b>
<b>4. Informatik an den Schulen</b>	<b>9</b>
<b>5. Uri Informatik AG</b>	<b>10</b>
<b>5.1. Rahmenbedingungen</b>	<b>10</b>
<b>5.2. Aufbau in mehreren Phasen</b>	<b>10</b>
<b>5.3. Leistungsangebot</b>	<b>10</b>
<b>5.4. Organisation</b>	<b>11</b>
<b>5.5. Kosten</b>	<b>11</b>
<b>5.5.1. Initialkosten</b>	<b>12</b>
<b>5.5.2. Betriebskosten</b>	<b>12</b>
<b>6. Realisierung</b>	<b>13</b>

<b>II. AUSFÜHRLICHER BERICHT ZUM GESETZESENTWURF</b>	<b>14</b>
<b>III. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN</b>	<b>25</b>

**JUNI 2023**

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AfBN	Amt für Betrieb Nationalstrassen
Afi	Amt für Informatik Uri
ARI	AR Informatik AG
BD	Baudirektion Uri
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion Uri
CISO	Chief Information Security Officer
DVS	Digitale Verwaltung Schweiz
E-ID	Elektronischer Identifikationsnachweis
FD	Finanzdirektion Uri
GP	Gemeindepräsident
GS	Gemeindeschreiber/In
GSUD	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri
IAM	Identity Access Managementsystem
IKT	Informations- und Kommunikations-Technologie
ISK	Informatikstrategie-Kommission
LA	Standeskanzlei Uri
NCSC	National Cyber Security Center
nDSG	Neues Datenschutz Gesetz ab 01.09.2023
PL	Projektleiter
PLA	Projektleitungsausschuss
RB	Rechtsbuch
RR	Regierungsrat
SL	Schulleiter
SLA	Service Level Agreement
SIK	Schweizerische Informatik-Konferenz
SPOC	Single Point of Contact
SVS	Sicherheitsverbund Schweiz
SVZ	Schwerverkehrszentrum Erstfeld
VR	Verwaltungsrat

## ZUSAMMENFASSUNG

*Die Digitalisierung bestimmt auf allen drei Staatsebenen die Agenda-Setzung. Bund, Kantone und Gemeinden stehen vor der Herausforderung, die Möglichkeiten der digitalen Transformation gezielt auszunutzen. Damit dies gelingt, ist die Zusammenarbeit untereinander zu verstärken.*

*Auch der Kanton Uri ist mit ständig steigenden Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Wirtschaft an eine digitalisierte Verwaltung konfrontiert. So sind es einerseits immer mehr Verwaltungsaufgaben und -prozesse, aber auch ganze Arbeitsbereiche wie z.B. die Schule, die vermehrt digital abgewickelt werden müssen. Niedrige Skaleneffekte in Uri lassen den Einsatz von Soft- und Hardware jedoch im Verhältnis immer teurer werden. Auch nehmen die fachlichen Anforderungen punkto (Daten-)Sicherheit und Verfügbarkeit aus Gesetzen, Reglementen und insbesondere die Compliance-Anforderungen sowie die Menge der Verwaltungsaufgaben, die mittels Software unterstützt werden müssen, laufend zu. Diese ansteigenden Anforderungen sind in einem kleinen Kanton und Gemeinden kaum zu bewältigen und führen im Kanton Uri zu Personal-, Qualitäts- und Finanzengpässen beim Betrieb einer sicheren, zeitgemässen Informatikumgebung. Erschwerend kommt hinzu, dass die technischen wie finanziellen Möglichkeiten von Kanton, Gemeinden, Schulen und weiteren, verwaltungsnahen Dienstleistern sehr unterschiedlich ausgeprägt sind.*

*Die Regierung des Kantons Uri hat eine Digitalisierungsstrategie beschlossen. In dieser Strategie werden verschiedene Projekte vorgeschlagen, wie zum Beispiel die gemeinsame Erstellung einer Informatik- und E-Government-Strategie für den Kanton Uri zusammen mit den Urner Gemeinden, die Bündelung der Informatikzentren und die Unterstützung der Schulen bei der Bereitstellung der benötigten digitalen Infrastruktur. Zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Urner Gemeinden, der Volksschulen, den kantonalen Schulen und des Kantonsspitals wurde in einem umfassenden Projekt festgehalten, dass der digitale Wandel in Uri erfolgreicher unterstützt und eine leistungsfähige und günstigere IT-Dienstleistung erbracht werden kann, wenn Kanton, Gemeinden und Schulen ihre Personal- und Sachressourcen im IT-Bereich in einer langfristig ausgerichteten Organisation bündeln und Verwaltungs-Kernaufgaben und deren IT-basierten Prozesse, wie die Beschaffung von Hardware und den Einsatz von Software gemeinsam optimieren. Mit der Bündelung der Kräfte durch die Zentralisierung der Ressourcen soll die (Dienst-)Leistungsqualität, die Professionalität, die Agilität und die (Kosten-)Effizienz gesteigert werden.*

*Die vom Regierungs- und Gemeindeverband initialisierte Projektgruppe hat in Einzelgesprächen und Workshops als Ergebnis ihrer Arbeit eine Gesetzesvorlage für ein «Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government» (eGovG) und eine gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie erarbeitet, die mit diesem Bericht vernehmlasst werden sollen. In der Vorlage wird festgehalten, dass Kanton, Gemeinden und die Schulen zukünftig ihren IT-Grundbedarf bei einer neu zu gründenden, paritätischen Informatikorganisation zu beziehen haben. Diese Organisation steht auch weiteren Dienstleistern im öffentlich-rechtlichen Sektor offen, dies allerdings auf freiwilliger Basis. Das eGovG bildet somit die Grundlage für eine gemeinsame Informatikorganisation («Uri Informatik AG»), deren Grundzüge im Vernehmlassungsbericht beschrieben werden.*

## **I. Ausführlicher Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Mit der Bildung der Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS) fördern Bund und Kantone die Bereiche E-Government, Cybersicherheit (Sicherheitsverbund Schweiz [SVS] und National Cyber Security Center [NCSC]) sowie Digitale Transformation. Bund und Kantone sind gleichberechtigte Träger dieser Nachfolgeorganisation der Schweizerischen Informatik-Konferenz (SIK) und der E-Government-Fachgruppe. Auf Ebene Bund wird konsolidiert und es werden die personellen IT-Ressourcen massiv ausgebaut.

Die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Wirtschaft an eine digitalisierte Verwaltung steigen aktuell ständig an. So sind es einerseits immer mehr Verwaltungsaufgaben und -prozesse, aber auch ganze Arbeitsbereiche wie z.B. die Schule, die vermehrt digital abgewickelt werden müssen. Niedrige Skaleneffekte in Uri lassen die Informatik-Lösungen immer teurer werden. Andererseits nehmen die fachlichen Anforderungen punkto (Daten-)Sicherheit und Verfügbarkeit aus Gesetzen und Reglementen laufend zu; insbesondere auch die Compliance-Anforderungen und die Menge der Verwaltungsaufgaben, die mittels Software unterstützt werden müssen. Diese komplexen und ansteigenden Anforderungen sind in kleinen Strukturen kaum zu bewältigen und führen im Kanton Uri zu Personal- und Finanz-engpässen sowie zu Qualitätseinbussen beim Betrieb einer sicheren, zeitgemässen Informatikumgebung. Erschwerend kommt hinzu, dass die technischen wie finanziellen Möglichkeiten von Kanton, Gemeinden, Schulen und weiteren, verwaltungsnahen Dienstleistern sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Es gilt auch im Auge zu behalten, dass die fachliche Breite zur Bewältigung der IKT- und Sicherheitsanforderungen nicht mehr gewährleistet werden kann. Die daraus entstehenden erheblichen politischen Risiken sind nicht zu unterschätzen.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung seiner Digitalisierungsstrategie festgehalten, wie er den digitalen Wandel in Uri bewältigen, begleiten und beeinflussen kann. Eine starke Informatikorganisation ist der Schlüssel für die erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierungsstrategie. In der Digitalisierungsstrategie vom 5. November 2020 hat er deshalb unter anderem mit dem Projekt B3b «Bündelung der Informatikzentren» festgehalten, dass seine Digitalisierungsbemühungen erfolgreicher unterstützt werden können, wenn Kanton und Gemeinden ihre Personal- und Sachressourcen im IT-Bereich in einer noch zu erarbeitenden und langfristig ausgerichteten Organisation gemeinsam bündeln und Verwaltungs-Kernaufgaben und deren IT-basierten Prozesse, die Beschaffung von Hardware und den Einsatz von Software gemeinsam optimieren. Damit sollen günstige Voraussetzungen geschaffen werden, dass den Verwaltungen auf beiden Urner Staatsebenen eine gleichermassen leistungsfähige und günstige Informatikdienstleistung zur Verfügung steht. Weiter hält der Regierungsrat in seiner Digitalisierungsstrategie in zwei weiteren Projekten fest, dass sich der Kanton Uri und die Gemeinden für den digitalen Wandel auch auf der gesetzgeberischen Ebene formell festlegen sollen (Projekt B3a «Der Kanton Uri erstellt gemeinsam mit den Urner Gemeinden eine Informatik- und E-Government-Strategie Uri») und dass die Schulen auf breiter Front digitalisiert werden sollen (Projekt E1c «Wir fördern die Schulen bei der Bereitstellung der erforderlichen, digitalen Infrastruktur»).

Insgesamt bilden diese drei Projekte die Grundidee zur Bündelung der Informatikressourcen auf beiden Staatsebenen in einer neu zu gründenden Informatikorganisation. Diese Organisation und weitere Aspekte der Digitalisierung sollen im neuen eGovG festgehalten werden.

## **2. Erläuterungen zum Projekt**

### **2.1. Vorgeschichte**

Erste Gespräche wurden einerseits mit Vertretern des Rechnungszentrums Altdorf geführt, das bereits heute den Informatikbetrieb von sieben Gemeinden (Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Flüelen, Schattdorf, Seedorf, Sisikon) sicherstellt und andererseits mit dem Amt für Informatik (Afi), das heute den Informatikbetrieb für die Kantonale Verwaltung, die Pensionskasse, die Urner Gerichte, das Amt für Betrieb Nationalstrassen (AfBN), das Schwerverkehrszentrum (SVZ) und die Gemeinden Erstfeld, Gurtellen, Göschenen, Isenthal, Realp, Seelisberg, Spiringen, Unterschächen und Wassen betreibt. Diese Gespräche führten zum Beschluss, das Projekt zu initialisieren.

An einer öffentlichen, durch den Kanton und den Urner Gemeindeverband organisierten Informationsveranstaltung am 29. März 2021 wurde über das gemeinsame Vorhaben informiert und erste Lösungswege skizziert. Als möglicher Lösungsansatz wurde ein ähnliches, bereits umgesetztes Vorhaben im Kanton Appenzell-Ausserrhoden vorgestellt. Eine im Anschluss auf die Veranstaltung durchgeführte Vernehmlassung führte zu durchwegs positiven Rückmeldungen.

### **2.2. Auftrag**

Ergebnisoffen, aber am Beispiel bestehender Zusammenarbeitsprojekte (z.B. Appenzell-Ausserrhoden, Nid-/Obwalden oder Glarus) orientierend, soll geprüft werden, ob und wie eine gemeinsame Organisation geschaffen werden kann, die für die Kantonale Verwaltung und die Urner Gemeinden Informatikdienstleistungen aus einer Hand anbietet. Die Strategie, Eigentumsverhältnisse, Kosten und Aufgaben dieser neuen Organisation sollen von Kanton und Gemeinden gleichberechtigt mitbestimmt werden.

### **2.3. Ziel**

Das Ziel dieser Organisation soll sein, mittels Synergieeffekten und besserer Qualität die Effektivität der IT im öffentlichen Sektor zu steigern. Dieses Synergiepotenzial könnte sich beispielsweise zeigen:

- in der gemeinsamen Deckung des IT-Grundbedarfs wie die technische Basisinfrastruktur (Rechenzentren, Netzwerk, Server, Storage) und Standardanwendungen;
- in der gemeinsamen Beschaffung von Hard- und Software, da jede Verwaltung für sich allein meistens nur geringe Skaleneffekte erreicht;
- in möglichst einheitlichen, medienbruchfreien Prozessen über alle Ebenen (von der Datenerstellung/-bearbeitung und Ablage bis hin zum Staatsarchiv); und
- im gemeinsamen Vorgehen im Hinblick auf die steigende Komplexität und Vernetzung der IT-Landschaften, die zunehmende Bedeutung von Cloud Computing, die gewünschte Agilität, die Masse/Raffinesse der Cyberattacken sowie die steigenden Compliance-Anforderungen, das neue revidierte Datenschutzgesetz.

Alles Herausforderungen, die sich heute dezentral mit den bestehenden Ressourcen nur schwer bewältigen lassen. Um eine genügende Verbindlichkeit zu schaffen, wird für die beteiligten Organisationen im Gesetz ein Anschlusszwang statuiert (vgl. Art. 4).

## 2.4. Projektorganisation

Im Herbst 2021 wurde eine umfangreiche Projektorganisation zusammengestellt, die die große Bedeutung dieses Vorhabens berücksichtigt. Vertreter aus dem Kanton, den Gemeinden, Schulen und dem Kantonsspital arbeiten gemeinsam daran, dieses Vorhaben weiter voranzubringen. Sie besteht aus:

### dem Projektleitungsausschuss (PLA):

- Janett Urs Landammann, Vorsteher der FD
- Arnold Christian Regierungsrat, Vorsteher der GSUD
- Ziegler Pascal Gemeindepräsident Altdorf
- Feubli Andreas Gemeindepräsident Flüelen
- Dittli Adrian Gemeindeschreiber Isenthal
- Meyer Andi Gesamtschulleiter Altdorf
- Frösch Markus Standeskanzlei, Leiter Abteilung Organisation
- Mattli Christian Generalsekretär der Bildungs- und Kulturdirektion
- Frei Köbi ehem. Regierungsrat Kanton AR, Verwaltungsrat AR Informatik AG
- Welle Robert Geschäftsführer prolan systems ag, Projektleiter
- Aschwanden Werner Vorsteher Afl

### der Arbeitsgruppe:

- Janett Urs Landammann, Vorsteher der FD
- Welle Robert Geschäftsführer prolan systems ag, Projektleiter
- Frei Köbi ehem. Regierungsrat Kanton AR, Verwaltungsrat AR Informatik AG
- Aschwanden Werner Vorsteher Afl
- Frösch Markus Standeskanzlei, Leiter Abteilung Organisation
- Zberg Ueli Wissensch. Mitarbeiter BKD Volksschulen
- Würsten Daniel Leiter Rechenzentrum Altdorf
- Arnold Erich Gemeindegassier Bürglen
- Tresch Thomas Gemeinderat Attinghausen
- Dittli Adrian Gemeindeschreiber Isenthal
- Hauser Fabian Prorektor/Leiter ICT Kantonale Mittelschule Uri
- Stadler Christine Rektorin Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri
- Christen Markus Gemeindegassier Altdorf
- Schuler Christian Gemeindegassier Erstfeld
- Mazzolini-Regli Carolin Gemeindeschreiberin Göschenen
- Gmür Orlando Gemeindegassier Seedorf
- Imholz Alain Gemeindeschreiber Unterschächen
- Stadler-Estermann Sibylle Gemeindegassierin Wassen
- Gisler Adrian Kantonsspital Uri
- Truttmann Martin Gemeindeschreiberin Seelisberg
- Briker Priska Gemeindebausekretärin Attinghausen
- Meyer Andi Gesamtschulleiter Altdorf
- Zraggen Stefan Lisag AG

## 2.5. Methodik

Die Arbeitsgruppe diskutierte und erarbeitete an drei Workshops die gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie, sowie das «Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government». Im PLA wurden die entsprechenden Grundsatzentscheidungen diskutiert und festgelegt (beispielsweise die Rechtsform der zu gründenden Informatikorganisation, die nötige finanzielle Ausstattung, der abzudeckende Grundbedarf und die Grundsätze für die Kostenverrechnung).

Vorgängig und parallel zu den Workshops und Sitzungen wurden Interviews mit allen am Projekt Beteiligten durchgeführt. Die Besprechungsergebnisse wurden in die Entwürfe der Strategie und des Gesetzes integriert.

Das Projekt wurde zudem in verschiedenen, grösseren Plena vorgestellt, so z.B. im Erziehungsrat, im Mittelschulrat, in der Schulkommission des bzw, im Spitalrat und der Organisation der Vereinigten SchulleiterInnen VSL.

Die wichtigsten Ergebnisse der Projektarbeit werden in den folgenden Abschnitten kurz zusammengefasst:

## 3. Informatik- und E-Government-Strategie 2024

Das Projektteam erarbeitete in einem ersten Schritt die zukünftige Informatik- und E-Government-Strategie. Die wichtigsten Elemente der Strategie sind kurzgefasst:

- Die Strategie definiert nebst der Vision die Leitlinien, Ziele und Handlungsfelder für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie für die Weiterentwicklung von E-Government-Dienstleistungen; sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft.
- Die Strategie gilt gleichermassen für die kantonale Verwaltung (inkl. Gerichte) wie auch für sämtliche Gemeinden<sup>1</sup>; betreffend alle Schulen und die Pensionskasse gilt sie in Bezug auf den Grundbedarf. Das Kantonsspital Uri ist eingeladen, den Informatik-Grundbedarf ebenfalls beim gemeinsamen Informatikbetrieb zu decken.
- Die Strategie ist für einen Zeitraum von vier Jahren (2024 bis 2027) ausgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist muss die Strategie überarbeitet und auf Grund des raschen Wandels im IKT-Umfeld sowie den veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse angepasst werden.
- Die Vision 2027 (sie soll bis im Jahr 2027 umgesetzt sein) sieht eine konsequente Digitalisierung vor: Die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien werden konsequent genutzt, um die Effizienz, Wirkung, Transparenz, Leistungsqualität und insgesamt die Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handelns zu verbessern.
- Auch für den Einsatz der Informatik an den Schulen aller Stufen werden mit einheitlichen, sicheren und leistungsfähigen Grundlagen optimale Voraussetzungen geschaffen, ohne den Freiraum im pädagogischen Bereich unnötig einzuschränken

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Gemeinde“ meint gleichermassen politische Gemeinden und Schulgemeinden.

- Kanton und Gemeinden arbeiten in den Bereichen Informatik und E-Government eng zusammen. Basis ist ein partnerschaftliches, paritätisches Modell.
- Die Informatikressourcen von Kanton und Gemeinden werden so weit als möglich gebündelt und im gemeinsamen Informatikbetrieb Uri Informatik AG zusammengefasst. Dieser gemeinsame Informatikbetrieb deckt den gesamten Informatik-Grundbedarf von Kanton und Gemeinden. Zudem soll er Fachkräfte ausbilden und damit dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenwirken.
- Für die periodische Aktualisierung der Informatik- und E-Government-Strategie wird zukünftig eine Informatikstrategie-Kommission (ISK) eingesetzt; diese erarbeitet basierend auf der Strategie auch eine rollende Mittelfristplanung. Die ISK prüft zudem Projektanträge auf Konformität mit der geltenden Informatik- und E-Government-Strategie. Die ISK hat ausschliesslich beratende und planerische Funktion und bereitet die Entscheide der zuständigen Instanzen vor.

Die Strategie im gesamten Wortlaut ist diesem Bericht als Anhang beigelegt.

#### **4. Informatik an den Schulen**

Die Urner Schulen aller Stufen betreiben derzeit eigene IKT-Infrastrukturen (Netzwerke, Internet-Anschlüsse, Server, Backup-Einrichtungen, Notebooks, Tablets etc.). Cloud Computing spielt in der Regel eine wesentliche Rolle. Die Schulen haben heute auch eigene, individuelle Sicherheitskonzepte. Die IT in den Schulen wird hauptsächlich von Lehrpersonen, im bwz und «Kollegi» auch von Fachleuten betrieben. Nicht selten ziehen die Schulen auch externe Unterstützung bei.

Die Lösungen sind demnach individuell pro Schulgemeinde/Schulstufe/Schule entwickelt und sind damit zwangsläufig heterogen.

Zukünftig soll standardisiert werden, was von allen Schulen in gleicher Weise benötigt wird (beispielsweise Netzwerke, leistungsfähige Internet-Zugänge u.a.m.). Für alle Schulen soll Performance, Verfügbarkeit, gute Support-Qualität und Sicherheit gleichermassen gewährleistet sein (beispielsweise durch einheitliche Identifikations-, Zugangs- und umfassende Sicherheitskonzepte u.a.m.). Auch für die Schulverwaltung sollen pro Schulstufe einheitliche Lösungen eingesetzt werden.

Hingegen sollen die Schulungen im pädagogischen Bereich weiterhin volle Autonomie geniessen (beispielsweise durch die freie Gerätewahl und die freie Auswahl der pädagogischen Applikationen).

Service und Support sollen in Zukunft gleichermassen für alle Schulen durch die Uri Informatik AG erbracht werden; diese betreibt zu diesem Zweck ein leistungsfähiges zentrales Service Desk. Bei Bedarf (z.B. in den grossen Schulen der Sek II) können auch weiterhin Supporter vor Ort eingesetzt werden.

Für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ändert sich im Schulbetrieb dadurch nichts. Sie arbeiten weiterhin mit den genau gleichen Mitteln, nach Vorgabe der Schule. Die Lehrpersonen können sich voll und ganz auf ihre angestammte Aufgabe konzentrieren. Für Schülerinnen und Schüler entsteht im Bereich der Informatik Chancengleichheit.

## **5. Uri Informatik AG**

### **5.1. Rahmenbedingungen**

Kanton und Gemeinden gründen eine gemeinsame, nicht gewinnorientierte Organisation mit dem Namen **Uri Informatik AG**. Kanton und Gemeinden sind mit je 50 Prozent des Aktienkapitals an der Unternehmung beteiligt.

Die strategische Unternehmensführung obliegt dem Verwaltungsrat, die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung.

Die Uri Informatik AG deckt den Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsleistungen inkl. Standardapplikationen ab.

### **5.2. Aufbau in mehreren Phasen**

Die Gründung der Uri Informatik AG ist für 2024 geplant. Im selben Jahr werden auch verschiedene organisatorische und personelle Entscheidungen getroffen und umgesetzt. Der Aufbau soll in mehreren Phasen erfolgen:

- 2025 Integration Kantonale und kommunale Verwaltungen
- 2026 und 27 Integration Volksschulen
- 2028 Integration Kantonsschule und bwz
- ab 2029 Möglichkeit zur freiwilligen Integration weiterer öffentlicher Institutionen wie z.B. das Kantonsspital Uri, Alters- und Pflegeheime etc.

Mit diesem phasenweisen Vorgehen soll für alle Beteiligten ausreichende Planungssicherheit geschaffen und der Schutz der bereits getätigten Investitionen in IKT-Infrastruktur gewährleistet werden.

### **5.3. Leistungsangebot**

Die Beschaffung und der Betrieb von IT-Infrastruktur erfolgen gemeinsam, damit Skaleneffekte genutzt werden können. Durch die Skaleneffekte kann das IT-Kostenwachstum vermindert werden.

Die Uri Informatik AG baut eine optimale, sichere Netzinfrastruktur auf, mit der sie die Gemeindeverwaltungen, die Kantonale Verwaltung und gegebenenfalls weitere Leistungsbezüger aus dem öffentlich-rechtlichen Umfeld anbinden kann.

Einheitliche Identifikations- und Zugangskonzepte für Mitarbeitende werden aufgebaut. Mit Awareness-Kampagnen werden Informationssicherheit und Datenschutz gefördert.

Anwendungen, Prozesse und Systeme werden so weit als möglich standardisiert.

Der IT-Service und Support wird durch ein zentrales Servicedesk als Single Point Of Contact (SPOC) erbracht. Entsprechend den Bedürfnissen wird der Support entweder zentral oder durch Supporter vor Ort erbracht.

Für alle Schulen werden die gleichen Voraussetzungen geschaffen bzw. die gleichen Leistungen erbracht. Dadurch entsteht Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler. Die Schulen kommen nur für diejenigen Leistungen auf, welche sie beziehen.

Ein Servicekatalog als systematische Basis wird aufgebaut mit kostendeckenden, transparenten Preisen.

#### **5.4. Organisation**

Die Uri Informatik AG soll ab dem 1. Januar 2025 den Betrieb aufnehmen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle Mitarbeitenden des AFI und des Rechenzentrums Altdorf (RZA) in die neue Organisation überführt; es handelt sich dabei um insgesamt 14 Stellen sowie 2 Auszubildende.

Damit die neue Organisation für die Bewältigung der ihr zugedachten Aufgaben über genügend personelle Ressourcen verfügt, muss der Personalbestand in den ersten drei Betriebsjahren kontinuierlich aufgestockt werden. Aktuell gehen wir von folgendem Bedarf aus:

- Im Jahr 2025: Aufstockung um 3 Stellen sowie um 1 zusätzlichen Auszubildenden.
- Im Jahr 2026: Aufstockung um weitere 3 Stellen.
- Im Jahr 2027: Aufstockung um weitere 4 Stellen und 2 zusätzliche Auszubildende (wobei 2 Stellen und 2 Auszubildende aus den Sek2-Schulen übernommen werden).

Auf der Basis dieser Planung wird die Uri Informatik per Ende 2027 einen Personalbestand von total 24 Vollzeitstellen sowie 5 Auszubildenden erreichen. Zu diesem Zeitpunkt würde die Uri Informatik AG die Kantonale Verwaltung, sämtliche Urner Gemeinden, alle Volksschulen, die bwz sowie die Kantonale Mittelschule betreuen. Es ist vorgesehen, dass die beiden heute im bwz und «Kollegi» angestellten Informatiker sowie die beiden Auszubildenden zwar in die Uri Informatik AG übernommen werden (um die fachliche Integration sowie die Stellvertretung sicherzustellen), dass diese vier Mitarbeitenden aber weiterhin ihren Arbeitsplatz in den Schulen behalten.

Die Uri Informatik AG wird voraussichtlich wie folgt organisiert werden:

- Geschäftsleitung,
- Stabsfunktionen (Administration, HR, Finanzen, Sicherheit),
- Abteilung Projekte und Beratung,
- Abteilung Services (inkl. Applikations-Management),
- Abteilung Infrastruktur (Engineering & Betrieb).

Wenn Kanton, Gemeinden und Schulen sich in Zukunft in der Leistungserbringung von IKT-Dienstleistungen auf ihren gemeinsamen Betrieb Uri Informatik AG abstützen, können aufgrund der neuen Betriebsgrösse attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze angeboten werden. Die Uri Informatik AG kann sich im Kampf um Fachkräfte im IKT-Bereich besser positionieren.

#### **5.5. Kosten**

Die Ansprüche an den gemeinsamen Informatikbetrieb werden sich stark erhöhen. Es gilt daher, die Unternehmung mit entsprechenden Ressourcen auszustatten. Nur so kann die zukünftig geforderte Leistungsqualität erbracht werden.

Die IKT-Kosten werden auch im Kanton Uri in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen, primär durch Mengenausweitung (zusätzlicher Bedarf, zusätzliche Systeme und Applikationen). Ohne zusätzliche finanzielle Mittel wäre die angestrebte konsequente Digitalisierung illusorisch. Der Anstieg der ausgewiesenen Kosten wird teilweise die Folge einer grösseren Transparenz sein, da bisher verdeckte Kosten (wie zum Beispiel Raumkosten, Entlastung Pensen bei Lehrenden, Dienstleistungen Dritter, Netzkosten) zukünftig ausgewiesen und verrechnet werden. Die zukünftige Preisgestaltung wird in einem umfangreichen Servicekatalog transparent dargestellt. Preise und Kosten in Form von Service Level Agreements (SLA) werden direkt vergleichbar mit ähnlichen Unternehmungen in anderen Kantonen, beispielsweise AR, GL, NW, OW oder SH. Dies soll durch Teilnahme an periodischen Benchmarks erfolgen.

### **5.5.1. Initialkosten**

Damit das Gesetz ab der Inkraftsetzung (geplant 1. Januar 2025) die gewünschte Wirkung entfalten kann, sind im Jahr 2024 umfangreiche Vorbereitungsarbeiten notwendig. Es gilt, die designierte Geschäftsführerin bzw. den designierten Geschäftsführer zu rekrutieren und ab ca. Mitte 2024 (nach erfolgreicher Volksabstimmung) anzustellen. Unter dieser Führung müssen viele weitere Vorarbeiten geleistet werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Erstellung eines Servicekatalogs mit externer fachlicher Unterstützung,
- Vorbereitung der Firmengründung,
- Bestellung des Verwaltungsrats und der internen Steuerungskommission (ISK),
- Erstellung verschiedener Reglemente,
- Unterstützung zukünftiger Leistungsempfänger bei der Budgetierung gemäß der neuen Vollkostenverrechnungslogik sowie
- die Überführung der heutigen Organisationseinheiten AFI und RZA in die Uri Informatik AG.

Die resultierenden Initialkosten betragen in etwa 300'000 Franken. Dieser Betrag wird in das Kantonsbudget 2024 eingestellt.

### **5.5.2. Betriebskosten**

Die effektiven Betriebskosten werden heute nur rudimentär erfasst. Auskunft über die Kostenentwicklung in den letzten Jahren kann von den Informatikaufwendungen pro PC-Arbeitsplatz abgeleitet werden. Dieser Wert betrug im Jahr 2018 effektiv 7'993 Franken. Im Budgetjahr beträgt der gleiche Vergleichswert bereits 11'654 Franken. Dies bedeutet eine Kostensteigerung von gut 45 Prozent innerhalb von fünf Jahren, im Durchschnitt also 9 Prozent pro Jahr. Dieser Trend wird sich ohne eine gezielte Nutzung von Synergien unaufhaltsam fortsetzen.

Mit den neuen gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sollen die notwendigen Synergien ermöglicht werden. Daraus resultierend können unmittelbar positive Skaleneffekte erreicht

werden. Konkret sind das: Standardisierungen, gemeinsame Beschaffungen, ein integrales Projektmanagement bei der Entwicklungsphase von Digitalisierungslösungen, gemeinsame Planungen über die beiden Staatsebenen Kanton und Gemeinden hinweg. Auswertungen in vergleichbaren Organisationen zeigen, dass der Kostenwachstumspfad nur durch die konsequente Nutzung von Synergien abflacht. Dies wiederum führt zu einem effizienteren Umgang mit den Steuermitteln.

Durch die zukünftige Verrechnungsart werden sich die Kostenblöcke in den Haushaltsbudgets von Kanton und Gemeinden erheblich verändern. Die Personalkosten werden reduziert, da die Mitarbeitenden von heutigen Leistungserbringern neu bei der Uri Informatik AG angestellt sind. Ebenfalls werden die Abschreibungskosten reduziert, da zukünftige Investitionen durch Uri Informatik finanziert werden. Im Gegenzug steigt der Sachaufwand, da die zukünftigen Leistungsbezüge als Sachkosten gelten.

## **6. Realisierung**

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

- Juni bis September 2023            Vernehmlassung über das eGovG
- Herbst 2023                        Auswertung/Anpassungen aus Vernehmlassung, politischer Prozess
- 13. Dezember 2023                1. Lesung eGovG im Landrat
- 24. Januar 2024                    2. Lesung eGovG im Landrat
- 9. Juni 2024                         Volksabstimmung
- ab Sommer 2024                 Realisierungsphase Betriebsaufbau (Gründung etc.)
- ab 1. Januar 2025                 Start der neuen Organisation
- danach phasenweiser Aufbau wie in Ziff. 5.2 beschrieben.

## II. Ausführlicher Bericht zum Gesetzesentwurf

### Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government schafft die rechtliche Grundlage für eine direkte Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden, wie das in Art. 31 der Kantonsverfassung (KV 1.1101) im Grundsatz festgelegt ist. Ein formelles Gesetz ist aus mehreren Gründen notwendig: Die Schaffung von Organisationen des öffentlichen Rechts hat gemäss Art. 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung durch den Gesetzgeber zu erfolgen. Er hat zu bestimmen, wie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben auszugestalten ist. Die Tätigkeit eines öffentlichen Unternehmens kann grundrechtlich relevant sein. Aus diesem Grund soll der Gesetzgeber selbst die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf einen neuen Träger regeln. Weiter ist die Zusammenführung verschiedener Informatikeinheiten von Kanton und Gemeinden in ein gemeinsames Unternehmen und die Unterstellung der Angestellten des Informatikbetriebs unter das kantonale Personalrecht von Bedeutung.

Das Gesetz ist in vier Abschnitte gegliedert: Die «Allgemeinen Bestimmungen» umschreiben den Zweck und den Geltungsbereich des Gesetzes, halten die Verpflichtung zur zielgerichteten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden fest, wiederholen die wichtigsten Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit und umschreiben die Deckung des Grundbedarfs im Bereich der Informations- und Kommunikations-Technologie (IKT). Der zweite Abschnitt «Strategie und Projekte» regelt die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Strategie. Verantwortlich sind hier die Regeln zur Erarbeitung und Entscheidung im Bereich Informatik- und E-Government-Strategie sowie zur Realisierung und Finanzierung von Projekten. Der dritte Abschnitt «Gemeinsamer Informatikbetrieb» widmet sich dem gemeinsamen Informatikbetrieb der Uri Informatik AG. Im Wesentlichen werden hier organisationsrechtliche Bestimmungen in Verbindung mit der Besitzstruktur geregelt. Im letzten Abschnitt «Schlussbestimmungen» werden Übergang und Inkrafttreten geregelt.

Das neue Informatikunternehmen mit dem Firmennamen Uri Informatik AG ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und zu gleichen Teilen im gemeinsamen Besitz von Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden und der Kanton sind gleichberechtigt im Verwaltungsrat und in der Generalversammlung der Uri Informatik AG vertreten und bestimmen demzufolge auch gemeinsam über die Geschicke des Unternehmens. Die Firma ist grundsätzlich nicht gewinnorientiert. Sie kalkuliert die Preise für Dienstleistungen und Produkte nach dem Kostendeckungsprinzip. Die bepreisten Leistungen werden den Kunden in einem Servicekatalog zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung der IKT-Mittel ist grundsätzlich Sache der zuständigen Verwaltungsstellen und Schulorganisationen, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Sie haben ihre eigenen Anwendungen und Projekte unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB 3.2111) weiterhin auf dem für sie massgeblichen Weg genehmigen zu lassen.

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Zweck

Hinter dem Begriff des E-Government (E-Gov) steht das Bemühen, die öffentlichen Aufgaben von Kanton und Gemeinden besser und effizienter zu erfüllen. Das Gesetz gibt mit den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe vor, unter welchen Prämissen E-Gov einzusetzen und weiterzuentwickeln ist. Dabei soll insbesondere auch die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden weiter gefördert werden. Bereits heute lassen verschiedene Gemeinden gewisse IKT-Aufgaben gemeinsam durch das Rechenzentrum Altdorf (RZA) erfüllen.

In zweiter Linie stellt das Gesetz mit einer gemeinsamen Strategie, einem gemeinsamen Informatikbetrieb und einem spezifischen Entscheidungsmechanismus Instrumente zur Verfügung, dank derer Kanton und Gemeinden zielgerichtet und enger zusammenarbeiten können.

### **Art. 2**           Geltungsbereich

Das Gesetz gilt umfassend für den Kanton mit seinen Organisationseinheiten, die kantonalen Schulen, die richterlichen Behörden und die öffentlich-rechtliche Anstalt Pensionskasse Uri. Auf der Gemeindeebene gelten die Vorgaben für die Einwohnergemeinden mit ihren Verwaltungseinheiten sowie für Schulen und Kreisschulen. Damit wird die Informatik der Volksschulen Teil des neuen Informatikbetriebes. Die Bestimmungen über die Uri Informatik AG gelten somit im Grundsatz für die im Gesetz vorgesehenen Aktionäre Kanton und Gemeinden.

Selbständige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (bspw. Spital Uri, Ortsbürgergemeinden, Korporationen, Zweckverbände, Genossenschaften, Heime, Spitex, Abwasserverbände) können sich freiwillig dem Gesetz unterstellen, sofern die Generalversammlung des gemeinsamen Informatikbetriebes einer Aufnahme zustimmt. Dies kann aus wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Überlegungen Sinn machen.

### **Art. 3**           Grundsatz

Diese allgemeine Bestimmung ist ein Hinweis des Gesetzgebers auf einen Entwicklungsprozess. Das Gesetz sieht E-Gov als ständigen Prozess, der auf die verbesserte Erfüllung öffentlicher Aufgaben auszurichten ist. Der E-Gov-Bereich ist zunehmend von Bedeutung, damit die übergreifende Zusammenarbeit von Verwaltungen sowie diejenige mit der Wirtschaft und der Bevölkerung in einem zeitgemässen Umfeld erfolgen kann. Der Verweis auf den Stand der Technik deutet an, dass die Möglichkeiten der IKT ständig daraufhin zu überprüfen sind, ob sie für Kanton und Gemeinden nutzbar gemacht werden können. Die Koordinationsstelle E-Government gilt als Ansprechpartnerin für die strategische Steuerung und Koordination der gemeinsamen Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kanton und Gemeinden. Dies in Abstimmung mit den Vorgaben und Zielen des Bundes.

Der Kanton und die Gemeinden müssen in den Bereichen Informatik und E-Gov eng zusammenarbeiten, da sie gemeinsam vor den gleichen Herausforderungen stehen. Sie werden deshalb gesetzlich verpflichtet, periodisch eine gemeinsame Strategie für die Bereiche Informatik und E-Gov zu erarbei-

ten. Dadurch wird ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen von Kanton und Gemeinden sichergestellt. Die Exekutiven (Regierungsrat und Gemeinderäte) sind die obersten leitenden und planenden Behörden und durch diese Bestimmung primär angesprochen.

#### **Art. 4** Grundbedarf

Der Grundbedarf umfasst vor allem die Basisinfrastruktur wie Rechenzentrum, Speichersysteme, Netzwerke, Arbeitsplätze, Internetzugang und Mailing sowie standardisierte und weitverbreitete Standardanwendungen (Hardware und Software inkl. Lizenzierung) und die dazugehörigen Dienstleistungen. Betriebsspezifische Informatikeinrichtungen und Fachanwendungen, die selbständig oder auch extern betrieben werden, zählen nicht zum Grundbedarf. Dies sind oft Branchenlösungen, die in einem dafür geschaffenen Umfeld betrieben werden. Einige dieser Lösungen werden durch die Uri Informatik AG beschafft und/oder betrieben. Beispiele dafür sind Anwendungen in der Geschäftswirtschaft, bei Gerichten, Steuerverwaltung, Polizei und Handelsregister. Andere Spezialanwendungen, die autonom beschafft und betrieben werden, kommen beispielweise bei der Assekuranz, der Pensionskasse oder der Ausgleichskasse zur Anwendung. Alle fachorientierten Spezialanwendungen zählen nicht zum Grundbedarf, sondern gehören in den Verantwortungsbereich der zuständigen Stellen.

Für Organisationen, die unter den Geltungsbereich gemäss Artikel 2 des Gesetzes fallen, ist der Bezug von IKT-Mitteln bei der Uri Informatik AG obligatorisch. Dies ist Voraussetzung für die Standardisierung im IKT-Bereich für die Nutzung von Wissen und Infrastruktur der Uri Informatik AG sowie für einen rationellen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Gelder. Nur durch eine Bündelung von gleich gelagerten Aufgabenstellungen können Skaleneffekte realisiert werden. In der Informatik- und E-Government-Strategie werden Detailfragen zur Unterstellung unter den Grundbedarf im Detail geregelt.

Die Beschaffung aller IKT-Mittel richtet sich nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Uri Informatik AG selbst untersteht ebenfalls dieser Gesetzgebung. Dadurch wird gewährleistet, dass jeweils das wirtschaftlichste Angebot zur Ausführung kommt.

#### **Art. 5** Weitere Leistungen

Der gemeinsame Informatikbetrieb hat auf besonderen Auftrag von den beteiligten Organisationen gegen Verrechnung weitere Aufgaben zu übernehmen, die über den Grundbedarf hinaus gehen. Artikel 5 statuiert das Recht der beteiligten Organisationen, einzeln oder im Verbund von der Informatik Uri AG weitere Leistungen gegen Verrechnung einzuverlangen. Die Pflicht des Informatikbetriebs, ausserhalb des Grundbedarfs nachgefragte Leistungen zu erbringen, besteht, sofern diese Leistungen strategiekonform sind.

Die Übertragung der Aufgaben und Entschädigung werden in Form von separaten Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt. Der gemeinsame Informatikbetrieb wird weiterhin zuständig sein, für den Betrieb, den Unterhalt und die Betreuung der Fachapplikationen der Kantonsverwaltung zu sorgen. Weiter unterstützt er die Verwaltung in der Anschaffung und der Inbetriebnahme von deren Fachapplikationen. Die Auftraggebenden sind nach Absatz 2 dafür besorgt, dass die

erforderlichen Ausgabenbeschlüsse vorliegen. Der Hinweis auf den Aufgabenbeschluss hat insbesondere dort Bedeutung, wo neue Aufgaben übertragen werden sollen. Die Uri Informatik AG erbringt diese Leistungen kostendeckend und nicht gewinnorientiert (vgl. Art. 11 Abs. 2).

## **Art. 6**            Datenschutz und -sicherheit

Datenschutz, Datenaustausch und Datensicherheit sind zentrale Werte im Bereich Informatik und E-Gov. Die ITK-Mittel von Kanton und Gemeinden sind von allen Anwendern gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen. Die Uri Informatik AG hat in ihrem Bereich die Datensicherheit zu organisieren sowie die Sicherheitseinrichtungen laufend zu überprüfen sowie die Leistungsbezüger entsprechend zu sensibilisieren.

Für den notwendigen Datenaustausch im E-Gov-Bereich, wo Datenbanken verknüpft und Daten von Kanton und Gemeinden gemeinsam verarbeitet werden, müssen in jedem Anwendungsbereich besondere spezialgesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Bei jedem E-Gov-Projekt ist grundsätzlich zu prüfen, welche Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zu erfüllen sind. Dies kann nicht in einem allgemeinen Erlass über das E-Government und die Informatik geregelt werden.

In Bezug auf Personendaten kommen ausdrücklich die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechts zur Anwendung.

## **2. Abschnitt: Strategie und Projekte**

Die gemeinsame Strategie wird von einer paritätisch zusammengesetzten Strategiekommission des Kantons und der Gemeinden entwickelt. Zum jeweiligen Strategie-Entwurf sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte anzuhören. Die Exekutiven entscheiden schlussendlich nach einem festgelegten Quorum über die Strategie. Mit der Genehmigung wird die Strategie für alle vom Geltungsbereich des eGovG erfassten Organisationseinheiten und Behörden verbindlich. Diese Regelung ist auch für die Beschlussfassung über wichtige gemeinsame Projekte vorgesehen.

## **Art. 7**            Gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie

Die gemeinsame Strategie von Kanton und Gemeinden umfasst die Ziele, die Prioritäten sowie Grundsätze für den Einsatz von IKT-Mitteln. Der Inhalt der Strategie untersteht einem dauernden Weiterentwicklungsprozess, der in einer Sach- und Terminplanung abgebildet wird. Die Strategie berücksichtigt die übergeordneten Informatik- und E-Gov-Bedürfnisse der verschiedenen kantonalen und kommunalen Verwaltungen, der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der verschiedenen Schulen.

Die Strategie ist gemäss gesetzlicher Vorgabe auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft aber selbstverständlich auch auf die der Verwaltung auszurichten. E-Gov soll nicht zum Selbstzweck werden. Zudem sind übergeordnete Vorgaben des Bundes sowie die Rahmenbedingungen von interkantonalen Konkordaten zu beachten. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit (Art. 1) hilft zusätzlich bei der Priorisierung der verschiedenen Vorhaben. Die Planungen haben Auswirkungen auf die Finanz-

planung von Kanton und Gemeinden, damit der Finanzbedarf für neue Ausgaben in der Planungsperiode ermittelt werden kann. Geplante E-Gov-Lösungen können auch organisatorische Veränderungen oder die Anpassung von Gesetzen bedingen.

Die Strategie wird als Entwurf durch die Informatikstrategie-Kommission (ISK) unter Anhörung von Kanton und Gemeinden erarbeitet. Im Genehmigungsprozess braucht es für die Verbindlichkeit die Zustimmung des Regierungsrates für den Kanton und von zwei Dritteln der Gemeinden, die mindestens 50 Prozent der Bevölkerung vertreten.

#### **Art. 8** Informatikstrategie-Kommission

Die ISK besteht aus je drei Vertretungen von Kanton und Gemeinden sowie zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebes (in Normalfall VRP und Geschäftsführung jeweils mit beratender Stimme) und einer vom Regierungsrat ernannten unabhängigen Fachperson.

Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Regierungsrat bestimmt aus der Mitte der sieben stimmberechtigten Kommissionsmitglieder den Vorsitz der ISK. Die kantonale Koordinationsstelle E-Government stellt das Sekretariat.

Die Sitzungsentschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den gemeinsamen Informatikbetrieb.

#### **Art. 9** Projekte

Die Realisierung von gemeinsamen Projekten ausserhalb des Grundbedarfes gemäss den strategischen Vorgaben oder aufgrund von besonderen Aufträgen werden durch den gemeinsamen Informatikbetrieb veranlasst. Voraussetzungen sind das Vorhandensein der gesetzlichen Grundlagen sowie der erforderlichen Ausgabenbeschlüsse.

Wichtige gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden, von denen alle betroffen sind, bedürfen zudem einer qualifizierten Genehmigung. Konkret heisst das: Zustimmung Kanton und zwei Drittel der Gemeinden, welche mindestens 50 Prozent der Bevölkerung vertreten. Wichtig ist beispielsweise ein gemeinsames Projekt für das Finanz- und Rechnungswesen von Kanton und Gemeinden oder ein E-Gov-Projekt für die Einwohnerkontrolle und das Wohnungsregister. Dadurch können die notwendigen Daten bei Zu- oder Wegzug von Einwohnern an die betroffenen Gemeinden und die kantonalen Stellen oder über die Kantonsgrenzen hinweg automatisiert gemeldet werden.

Sinngemäss können die Gemeinden zusammen gemeinsame Projekte mittels eines qualifizierten Mehrs beschliessen.

Dem gemeinsamen Informatikbetrieb können mit besonderem Auftrag und gegen Verrechnung weitere Projektrealisierungen übertragen werden. Dabei muss es sich um einen Auftrag im öffentlichen Aufgabenbereich handeln.

### **3. Abschnitt: Gemeinsamer Informatikbetrieb**

## **Art. 10** Uri Informatik AG

Die Form der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wurde aufgrund der Zweckmässigkeit gewählt. Die Gesellschaftsform mit einer paritätischen Beteiligung und einer Generalversammlung ist prädestiniert, ein gleichberechtigtes Mitwirken und Gestalten von Kanton und Gemeinden zu garantieren. Diese Form ermöglicht, dass die Gemeinden entsprechend ihrer Bevölkerung anteilmässig am Informatikzentrum beteiligt sind.

Die Uri Informatik AG ist nicht gewinnorientiert. Sie soll auf Basis der Regeln des öffentlichen Beschaffungswesen am Markt die besten Konditionen erhalten. Die Beteiligung von Privaten an der Uri Informatik AG ist ausgeschlossen und es werden keine Dienstleistungen zugunsten von Privaten ausgeführt. Der Informatikbetrieb und die Datenbewirtschaftung innerhalb der Verwaltungen sowie der Datenaustausch mit der Wirtschaft und der Bevölkerung sind und bleiben eine öffentliche Aufgabe, auch mit der Bildung eines eigenständigen Informatikbetriebs.

Die Uri Informatik AG ist eine spezialgesetzliche, eigens geschaffene Aktiengesellschaft. Hier ist der kantonale Gesetzgeber frei, wie er das öffentliche Unternehmen gestalten will und ist dabei nicht an die Bestimmungen des Obligationenrechts (SR 220) gebunden. Die Bestimmungen des OR kommen zur Anwendung, wenn das Spezialgesetz keine Regelung enthält. Die Regeln des OR werden in einem solchen Fall sinngemäss angewendet, das heisst unter Berücksichtigung der spezifischen Wertungen des kantonalen öffentlichen Rechts. Das OR wird dann als kantonales öffentliches Recht angewendet. Neben den gesetzlichen Bestimmungen werden in der Folge die Statuten der Uri Informatik AG organisatorische Bestimmungen und materielle Festlegungen der Träger gegenüber der Uri Informatik AG enthalten (Corporate Governance).

Die Uri Informatik AG kauft den bestehenden Organisationen mit einem eigenen Informatikbetrieb die bereits vorhandenen Informatikmittel und Infrastrukturen ab. Dies erfolgt zu einem betriebswirtschaftlichen Restwert, der nach einer einheitlichen Methode erhoben wird. Gemäss einer ersten Erhebung im Frühjahr 2023 beträgt der ermittelte Restwert in etwa 1,75 Mio. Franken. Die definitive Berechnung erfolgt auf den Gründungszeitpunkt, gemäss aktueller Planung per 1. Januar 2025.

Der Eintrag ins Handelsregister ist kein konstituierender Akt wie bei einer privatrechtlichen AG nach OR. Er hat nur deklaratorische Wirkung gegenüber den Teilnehmenden am wirtschaftlichen Handeln der Uri Informatik AG. Die spezialgesetzliche AG besteht mit der Inkraftsetzung des Gesetzes; dies ist der Gründungsakt. Deshalb bedarf es auch keiner öffentlichen Beurkundung über die Gründung der Uri Informatik AG.

## **Art. 11** Zweck der Gesellschaft

Der Zweck besteht darin, IKT-Dienstleistungen und die Basis-Infrastruktur für den Kanton und die Gemeinden aus einer Hand, abgestimmt und koordiniert zur Verfügung zu stellen. Nur dieser einheitliche Rahmen erlaubt es, die IKT-Mittel wirtschaftlich und effizient bereitzustellen.

Ebenso sollen Kanton und Gemeinden im immer wichtiger werdenden Bereich E-Gov koordiniert unterstützt werden.

Die Uri Informatik erbringt ihre Leistungen zu kostendeckenden Preisen. Konkret handelt die Unternehmung nicht gewinnorientiert, Einnahmen und Ausgaben sollen sich, nachdem die Reservenbildung abgeschlossen ist, mittelfristig im Gleichgewicht befinden. Die Preise für die verschiedensten Dienstleistungen werden nach einheitlichen Kriterien berechnet und den Kunden in einem Servicekatalog zur Verfügung gestellt. So können die Leistungsbezüger aufgrund des bestellten Mengengerüsts und des Dienstleistungspreises genau budgetieren und die laufende Kostenentwicklung überwachen. Es können verschiedene Produkte- und Dienstleistungsgruppen für die Preiskalkulation gebildet werden. Es geht darum, insgesamt die Kostendeckung zu erreichen. Es kann jedoch einzelne Produkte oder Dienstleistungen geben, die aus übergeordneten Interessen nicht kostendeckend sind und daher quersubventioniert werden. Diese soll nur aus wichtigen Gründen erfolgen und vom Verwaltungsrat festgelegt werden. In der Preiskalkulation ist auch zu berücksichtigen, wie gegebenenfalls Fehlbeträge ausgeglichen oder Überschüsse abgebaut werden.

Die Preisgestaltung unterliegt einer periodischen Überprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle. Über das Ergebnis der Prüfung werden die Aktionäre orientiert.

Die Uri Informatik AG erfüllt Aufgaben für Kanton und Gemeinden im Rahmen der vorgegebenen Strategie. Sie hat keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Demzufolge kann sie nicht am Markt auftreten, Filialen und Tochtergesellschaften oder dergleichen gründen, sowie Beteiligungen an anderen Firmen oder Immobilien erwerben.

#### **Art. 12** Aktienkapital, Darlehen und Reserven

Das Aktienkapital der neu zu gründenden Uri Informatik AG wird im Gesetz festgelegt. Die Dotation einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft mit den notwendigen finanziellen Mitteln ist eine wichtige Festlegung, welche der Gesetzgeber selbst zu treffen hat. Das Aktienkapital soll 2'500'000 Franken betragen und in 2'500 Aktien im Wert von je 1'000 Franken eingeteilt sein.

Die Uri Informatik AG finanziert ihren Betrieb aus eigenen Mitteln. Sie kann zusätzlich Darlehen beim Kanton oder am Geldmarkt aufnehmen. Diese sind im üblichen Rahmen zu verzinsen. Die Dienstleistungen und Produkte werden bedürfnisgerecht erstellt und allen Kunden der Uri Informatik AG zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

Die GV entscheidet auf Antrag des VR über die Bildung von Reserven, welche aus Überschüssen gespeisen werden können. Solche Reserven sollen der Uri Informatik AG einen definierten Handlungsspielraum geben. Das Gesetz legt eine obere Limite von maximal 50 Prozent des Aktienkapitals (entspricht 1,25 Mio. Franken) fest. Die Bildung von Rückstellungen für bereits beschlossene Aufgaben oder Vorfinanzierungen für konkret zu erwartende Verpflichtungen sind davon nicht betroffen.

#### **Art. 13** Eigentumsverhältnisse

Das Gesetz legt die Verteilung der Aktien auf Kanton und Gemeinden abschliessend fest. Der Aktienanteil der Gemeinden insgesamt sowie des Kantons beträgt je 50 Prozent. Die Aufteilung der Aktien unter den 19 im Gesetz aufgeführten Gemeinden orientiert sich an der Bevölkerungszahl gemäss der BFS Statistik STATPOP. Die aktuelle Berechnung orientiert sich an der Statistik 2021. Für die definitive Festlegung beim Gründungsakt werden die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Statistikwerte verwendet.

Die Uri Informatik AG kann keine eigenen Aktien erwerben, so dass die Eigentumsverhältnisse des Kantons und der Gemeinden insgesamt unverändert bleiben. Eine Veräusserung an Dritte ist aufgrund der Festlegung in Abs. 1 ohne vorgängige Gesetzesänderung ausgeschlossen.

In einem Fusionsfall sollen die im Gesetz genannten Aktien der betroffenen Gemeinden auf die neu fusionierte Gemeinde übertragen werden. Details müssen in der jeweiligen Fusionsvereinbarung geregelt werden.

#### **Art. 14**            Aufgaben

Die Aufgaben der Uri Informatik AG sind aufgezählt. Damit ist festgehalten, in welchen Bereichen die Unternehmung Leistungen erbringen muss, respektive, was von ihr gefordert wird. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, was bedeutet, dass sie weitere Aufgaben erfüllen oder Aufträge von Kanton und Gemeinden entgegennehmen kann, sofern die Erledigung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Uri Informatik AG stellt grundsätzlich den Betrieb eines leistungsfähigen Netzwerkes und der übrigen Basisinfrastruktur sicher, erbringt allgemeine Dienstleistungen und stellt Produkte nach standardisierten Kriterien zur Verfügung. Dafür hat sie auch die Sicherheit zu gewährleisten. Die Leistungsbezüger sollen zusätzlich auf ein Beratungsangebot in Zusammenhang mit der Nutzung von IKT-Mitteln zurückgreifen können.

Die Unternehmung hat die ihr übertragenen Aufgaben grundsätzlich selbst zu erfüllen. Die Gemeinden und der Kanton haben ihre Mittel und bestimmte Aufgaben nicht an Dritte ausgelagert, sondern lediglich eine gemeinsame Organisation gegründet, um eine gemeinsame Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. In speziellen Fällen kann die Uri Informatik AG Aufgaben mit Dritten zusammen erfüllen oder gegebenenfalls an Dritte übertragen. Der Verwaltungsrat ist begründungspflichtig, wenn Aufgaben nicht von der Uri Informatik AG selbständig erfüllt werden sollen.

So kann eine Auslagerung beispielsweise im Bereich des Netzwerkes sinnvoll werden, wenn das Kantonsgebiet mit einer Breitbandversorgung durch einen oder mehrere Provider (Energieversorger, Swisscom, usw.), die über ein flächendeckendes Netz von Datenleitungen verfügen, erschlossen wird. Dadurch könnten viele bestehende Mietverträge für Leitungen einzelner Provider zu günstigeren Konditionen ersetzt werden.

#### **Art. 15**            Organe

Die üblichen Organe einer Aktiengesellschaft sind genannt.

#### **Art. 16**            Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) der Aktionäre setzt sich aus den Vertretungen von Kanton und Gemeinden zusammen. Die einzelnen Vertretungen haben ein Stimmengewicht, das ihrem Aktienanteil entspricht. Die Vertretungen haben nach Instruktion der ihnen vorgesetzten Exekutivbehörde, die sie entsendet, zu handeln. Dies ist eine Besonderheit, die für eine spezialgesetzliche AG bestimmt werden kann. So wird sichergestellt, dass die Beschlüsse der Eigner/Besitzer der AG (Regierungsrat und Gemeinderäte) in der GV beachtet werden.

Die GV hat ihre klassischen Aufgaben und gegenüber einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft erweiterte Befugnisse. Insbesondere genehmigt sie Verträge über Dienstleistungen der Uri Informatik AG mit anderen Institutionen im öffentlichen Bereich. Dafür soll nicht der Verwaltungsrat zuständig sein, da es gegebenenfalls um politische Entscheidungen geht, die Kanton und Gemeinden betreffen können.

Speziell geregelt ist die Wahl des Verwaltungsrats-Präsidiums. Dieses soll durch eine Person aus der Mitte der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates besetzt werden. Somit wird die Uri Informatik AG von einer Person geführt, die unabhängig von der Trägerschaft ist. Die Parität zwischen Kanton und Gemeinden ist so auch im Verwaltungsrat gewährleistet.

Die Generalversammlung bestimmt über die Entschädigung des Verwaltungsrates. Sie erlässt dazu ein Reglement.

Hervorzuheben ist auch, dass einzelne Aktionäre ein Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes haben. Damit wird bezweckt, dass nicht nur der VR über die Traktandenliste für die GV bestimmen kann.

#### **Art. 17**            Verwaltungsrat

Die Anzahl der VR- Mitglieder wird im Gesetz im Bereich von fünf bis sieben Mitglieder festgelegt. Aus Sicht der Unternehmung würden fünf Personen genügen. Aus politischer Sicht kann es opportun sein, den Verwaltungsrat in einer Anfangsphase mit sieben Personen zu besetzen. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf eine Lösung mit sieben Mitgliedern.

Der Kanton und die Gemeinden sind mit je zwei mandatierten Personen im Verwaltungsrat (VR) der Uri Informatik AG vertreten. Das Vorschlagsrecht von Kanton und Gemeinden für je zwei Mitglieder bedeutet zweierlei. Zum einen darf die GV nur vorgeschlagene Personen in den VR wählen. Zum anderen ist der Vorschlag von der GV zu respektieren, sofern nicht wichtige Gründe für die Ablehnung einer Person vorliegen. Wird eine Kandidatur nicht berücksichtigt, so haben der Kanton oder die Gemeinden eine andere Person vorzuschlagen.

Der VR wird durch drei unabhängige Fachleute komplettiert. Diese Personen gehören weder einer Legislative, Exekutive, Judikative noch einem Aufsichtsorgan oder einem öffentlichen Unternehmen im Kanton Uri an und haben keine direkte oder indirekte Interessenbindung bezüglich der Uri Informatik AG. Es geht darum, dass die Parität von Kanton und Gemeinden nicht gestört wird und eine Unabhängigkeit von den Trägern der Uri Informatik AG gewährleistet ist. Die unabhängigen Mitglieder sollen zudem spezifisches Fachwissen im Bereich IKT in den VR einbringen.

Der VR ist im Besonderen beauftragt, die Standards für den IKT-Bereich zu genehmigen. Die Standards betreffen alle Beteiligten von Kanton und Gemeinden, da diese Rahmenbedingungen vorge-schrieben werden. Die Festlegung von Standards hat eine politische Bedeutung, bestimmt die Einheitlichkeit oder Diversität von Dienstleistungen und Produkten der Uri Informatik AG und hat somit grössere oder kleinere finanzielle Bedeutung. Der VR legt die Preispolitik fest, damit die Uri Informatik AG transparent und kostendeckend wirtschaftet.

## **Art. 18**            Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung (GL), bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, vollzieht die Aufträge für Kanton und Gemeinden. Diese verkehren direkt mit der GL. Die GL übernimmt zusätzlich eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion hinsichtlich der Umsetzung von Projekten oder der Beschaffungen im IKT-Bereich der verschiedenen Kunden.

Die Einstellung/Abberufung von GL- Mitgliedern obliegt dem VR. Die Geschäftsführung der Uri Informatik AG stellt die weiteren Mitarbeitenden an.

## **Art. 19**            Massgebliches Personal- und Pensionskassenrecht

Die Angestellten der Uri Informatik AG werden nach dem Personal- und Pensionskassenrecht des Kantons angestellt und sind bei der Pensionskasse Uri versichert.

Der VR kann für die Anstellungsverhältnisse der Uri Informatik AG Ausführungsbestimmungen erlassen. So können branchespezifische Begebenheiten (z.B. Inkonvenienzen, Einsatz- und Pikettverfügbarkeit, spezifische Weiterbildung) berücksichtigt werden. Die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben werden durch den VR geregelt.

## **Art. 20**            Rechnungslegung

Für das öffentliche Unternehmen wie auch für andere spezialgesetzliche öffentliche Institutionen und die Gemeinden gelten die Bestimmungen der Verordnung (RB 3.2111) über den Finanzhaushalt des Kantons Uri.

## **Art. 21**            Politische Oberaufsicht

Die Uri Informatik AG untersteht der Oberaufsicht des Landrates. Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden jeweils nach der Genehmigung durch die GV dem Landrat zur Kenntnis gebracht.

## **Art. 22**            Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

### a) Inhalt

Mit dieser Bestimmung sollen die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner sichergestellt werden. Die neue Aktiengesellschaft untersteht damit einer demokratischen Kontrolle. Zwar ist für Informatikprojekte ausserhalb des Grundbedarfs verlangt, dass die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse von Kanton und Gemeinden vorliegen (vgl. Art. 9 Abs. 2). Umgekehrt gelten aber die Ausgaben für den Grundbedarf (aus Sicht der Informatik AG wie auch der angeschlossenen Organisationen) als gebunden, so dass dafür keine Ausgabenbeschlüsse nötig werden (e contrario). Von daher wäre es denkbar, dass die Uri Informatik AG etwa den Neubau eines Verwaltungsgebäudes tätigt, ohne dass die angeschlossenen Organisationen oder die Stimmbürgerinnen oder Stimmbürger sich zum Vorhaben irgendwie äussern könnten.

Die demokratische Mitbestimmung der Einwohnerinnen und Einwohner ist vorliegend so ausgestaltet, dass sie über die Finanzkompetenzen ausgeübt wird: Neue Ausgaben der Uri Informatik AG von

mehr als 2 Mio. Franken unterstehen der obligatorischen, solche von mehr als 1 Mio. Franken der fakultativen Volksabstimmung.

**Art. 23**            b) Verfahren

Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung (RB 1.1101) und sind der Gesellschaft einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens und führt die Referendumsabstimmung durch. Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden ihr zustimmt (unabhängig von der Beteiligung der Organisationen und Gemeinden).

**Art. 24**            Haftung

Die Uri Informatik AG haftet als Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit für ihre Verbindlichkeiten und das Handeln ihrer Angestellten. Der Kanton und die Gemeinden haften subsidiär wie dies für spezialgesetzliche Gesellschaften in Art. 763 Abs. 1 OR bestimmt ist. Sie haften paritätisch. Nach Artikel 4 Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) haften der Kanton, die Gemeinden und die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten für den Schaden, den ihre Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 25**            Änderung geltenden Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG; RB 2.3221) muss in zwei Punkten angepasst werden. Es soll explizit erwähnt werden, dass das eGovG (RB 2.2811) auch für die richterlichen Behörden zur Anwendung kommt.

**Art. 26**            Übergangsbestimmungen

Damit sich die öffentlich-rechtliche Anstalt Pensionskasse Uri sowie die Schulen mit eigenständiger Informatik (Kantonale Mittelschule Uri und BWZ Uri) auf die neue Situation einstellen können, soll eine Anpassungsfrist von längstens fünf Jahren gewährt werden. So kann ein kontinuierlicher Übergang in Kombination mit dem Ressourcenaufbau bei der Uri Informatik AG geplant werden.

**Art. 27**            Inkrafttreten

Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Die Inkraftsetzung soll durch den Regierungsrat bestimmt werden. Idealerweise erfolgt der Inkraftsetzungsbeschluss im Sommer 2024 mit einem Inkraftsetzungsdatum per 1. Januar 2025. So können im Herbst 2024 die betrieblichen Vorbereitungen sowie die Bestellung der Organe auf einer gesicherten Gesetzesgrundlage erfolgen.

### **III. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Wie bereits unter Ziff. 5.5.2 ausgeführt, wachsen die Kosten im IT-Bereich als Folge der fortschreitenden Digitalisierung verschiedener Verwaltungsbereiche sehr stark. Die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden eröffnen aber vielmehr Chancen, um den steigenden technischen Anforderungen im IT-Bereich zu begegnen. Durch die höheren Fallzahlen und die organisationsübergreifenden Standardlösungen können der Vollzug mittelfristig professionalisiert und die fortlaufende Steigerung der IT-Kosten begrenzt werden. Ehrlicherweise muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Neuorganisation Kostenfolgen hat für diejenigen Gemeinden, die ihre Informatikdienstleistungen bis dato beim Kanton beziehen und dafür keine effektiv kostendeckenden Tarife bezahlen.

In der Startphase dürften die Räumlichkeiten des heutigen Amts für die Unterbringung des Personals der Informatik Uri AG ausreichen. Der Kanton stellt sie der Gesellschaft gegen eine Mietentschädigung weiterhin zur Verfügung. Mittelfristig ist allerdings davon auszugehen, dass zusätzlicher Raumbedarf für weiteres Personal besteht. Dabei wird es Aufgabe der Gesellschaft sein, dannzumal nach passenden Lösungen zu suchen, damit die angestrebte Harmonisierung und qualitative Optimierung erreicht werden können. Für den Fall, dass diese Lösungen mit grösseren neuen Ausgaben verbunden sind, stellt Artikel 22 die demokratische Mitbestimmung der Einwohnerinnen und Einwohner sicher.

Im Übrigen reduziert sich beim Kanton der Globalbudgetbetrag um die Personalkosten derjenigen Personen, die in die neue Gesellschaft überführt werden (als negativer exogener Faktor). Die Personalkosten werden in die kostendeckenden Preise der Gesellschaft eingerechnet und künftig leistungsbezogen finanziert.

#### Beilage

- Gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie (Beilage)